

**Zwischen:**

**Grundeigentümer bzw. Ihre rechtsgeschäftlichen Vertreter (nachfolgend „Vertragspartner“ genannt)**

Firmenname und Rechtsform		Ansprechpartner (Vorname, Nachname)	
Straße		Haus-Nr	
Postleitzahl	Ort/Ortsteil		
Rufnummer	Mobilfunknummer	E-Mail	

weitere Eigentümer gemäß Anlage 1

**und:**

**Deutsche Glasfaser Wholesale GmbH (nachfolgend „Deutsche Glasfaser“ genannt)**

Deutsche Glasfaser Wholesale GmbH  
Am Kuhn 31  
46325 Borken

**Deutsche Glasfaser Business GmbH (nachfolgend „Deutsche Glasfaser“ genannt)**

Deutsche Glasfaser Business GmbH  
Am Kuhn 31  
46325 Borken

Deutsche Glasfaser versteht sich als kooperativer Partner für Gemeinden und Städte für den Ausbau von modernen Glasfasernetzen in unterversorgten Gebieten- Deutsche Glasfaser plant für die Grundstücke sowie an und in den darauf befindlichen Gebäuden gemäß Anlage 2 den Ausbau mit modernster Glasfaserversorgung auf Grundlage des TKG. Deutsche Glasfaser ist als Netzbetreiber gemäß § 76 TKG berechtigt, private Grundstücke zum Ausbau von Glasfasernetzen zu nutzen, sog. Hausstich. Gleiches gilt gemäß § 77 TKG für die Errichtung von Netzinfrastruktur in fremden Gebäuden, sog. Wohnungsstich. Um eine zügige, abgestimmte und geordnete Abwicklung der erforderlichen Ausbaumaßnahmen in Mehrfamilienhäusern zu erzielen, schließen Deutsche Glasfaser und der Vertragspartner nachfolgenden Gestattungsvertrag.

**1. Gestattung nach § 45 a TKG und §§ 76, 77 k TKG**

Der Vertragspartner ist damit einverstanden, dass Deutsche Glasfaser auf den in Anlage 2 genannten Grundstücken sowie an und in den darauf befindlichen Gebäuden die Vorrichtungen anbringt und Leitungen/Kabelanlagen verlegt, die erforderlich sind, um Zugänge zu seinem öffentlichen Telekommunikationsnetz auf dem betreffenden oder einem benachbarten Grundstück und in den darauf befindlichen Gebäuden einzurichten, zu prüfen, zu betreiben und instand zu halten. Dieses Recht erstreckt sich auch auf die Mitnutzung bereits vorhandener Leerrohrkapazitäten oder Versorgungsschächte sowie vorinstallierter Hausverkabelungen und auf deren Aufrüstung und Erweiterung und auf die Verlegung eigener (neuer) Hausverkabelungen bis zum jeweiligen Teilnehmer inkl. Zugangs- und Verteilerpunkte. Die Inanspruchnahme des Grundstücks durch Vorrichtungen darf nur zu einer notwendigen und zumutbaren Belastung führen.

Die Gestattung umfasst zudem die Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen einschließlich solcher, die sich im Zuge der technischen Entwicklung neu ergeben, sowie die Versorgung von Nachbargrundstücken.

Deutsche Glasfaser ist berechtigt, den Ausbau durch ein Generalunternehmen durchführen zu lassen, welches das Nutzungsrecht von Deutsche Glasfaser ausüben wird. Deutsche Glasfaser wird den Generalunternehmer mit Sorgfalt auswählen und auf die notwendige fachliche Qualifikation achten.

Sofern sich in der Zukunft derzeit noch nicht absehbare Möglichkeiten zur Versorgung der umseitig aufgeführten Gebäude mit weiteren Diensten ergeben, hat Deutsche Glasfaser das Recht, aber keine Verpflichtung, die bestehende Kabelanlage zu ändern oder zu erweitern. Einer gesonderten weiteren Gestattung hierfür bedarf es nicht.

**2. Nachfragebündelung**

Als privater Investor trifft Deutsche Glasfaser die Ausbauentscheidung nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten. Voraussetzung für den Ausbau des Glasfasernetzes ist neben dem Abschluss dieser Vereinbarung insbesondere auch das Erreichen einer erforderlichen Vermarktungsquote, d.h. der Abschluss einer ausreichenden Anzahl an Verträgen über Glasfaserprodukte zwischen Diensteanbietern und Privat- und/oder Geschäftskunden im jeweiligen Ausbaubiet. Zu diesem Zweck führt Deutsche Glasfaser vor der Ausbauentscheidung eine sog. Nachfragebündelung durch. Ein Anspruch auf einen Ausbau einzelner oder aller in Anlage 2 benannten Gebäude besteht nicht.

**3. Eigentum**

Das Glasfasernetz sowie die eingebauten Bauteile der Anlage werden nur zu einem vorübergehenden Zweck errichtet, sind in Bezug auf das Eigentum lediglich Scheinbestandteile und verbleiben im Eigentum von Deutsche Glasfaser.

Der Vertragspartner wird im Fall der Eigentumsübertragung seines gesamten Objektes Deutsche Glasfaser über die Weiterveräußerung unterrichten und den Erwerber verpflichten, durch schriftliche Vereinbarung in die Rechte und Pflichten der Gestattung einzutreten und diese Verpflichtung auf seine Rechtsnachfolger zu übertragen.

**4. Kosten**

Soweit nicht schriftlich gesondert ein Baukostenzuschuss vereinbart wird, entstehen dem Vertragspartner durch diese Gestattung keine Kosten.

**5. Zusagen der Wohnungswirtschaft**

Der Vertragspartner ist bereit, Deutsche Glasfaser durch eigene Maßnahmen beim vertrieblichen Angang der Wohnungsnutzer in den Wohngebäuden des Vertragspartners, mit nachfolgenden Maßnahmen, auch im Hinblick auf die Prüfung der technischen und wirtschaftlichen Machbarkeit, zu unterstützen:

- Benennung eines Ansprechpartners zur Abstimmung der weiteren Vorgehensweise
- Informationsweitergabe an Wohnungsnutzer über den vertrieblichen Angang von Deutsche Glasfaser z.B. durch:
  - Aushang im Wohnhaus
  - Informationsschreiben an alle Wohnungsnutzer
- Weitergabe der datenschutzrechtlich wirksam erhobenen Interessenten und Mieterlisten

- Zutritt zu den Liegenschaften/Benennung der Kontaktpersonen vor Ort zwecks Begehung und Prüfung als Grundlage zur Erstellung der technischen und wirtschaftlichen Ausbaukonzepte
- Platzierung des Ausbaukonzeptes als Tagesordnungspunkt der Eigentümergeversammlung
- Unterstützung bei der Einholung von Daten hinsichtlich vorhandener Leitungswege und sonstiger Informationen zum Gebäude
- Unterstützung bei der Einholung der für die Installation und Nutzung des Telekommunikationsnetzes ggf. weiterer erforderlichen Erlaubnis

**6. Haftung**

Für Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit sowie für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit einer Person haftet Deutsche Glasfaser unbeschränkt.

Darüber hinaus haftet Deutsche Glasfaser bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten („Kardinalpflichten“), in diesen Fällen allerdings begrenzt auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden.

**7. Folgekosten**

Der Eigentümer ist zur Kostentragung verpflichtet, sollte aus von ihm veranlassten Gründen eine Verlegung des Telekommunikationsnetzes oder Teilen des Telekommunikationsnetzes erforderlich werden.

**8. Geheimhaltung und Datenschutz**

Die Parteien verpflichten sich, über alle geschäftlichen und betrieblichen Angelegenheiten, die ihnen im Rahmen der Zusammenarbeit bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt nicht für solche Angelegenheiten, die eine Partei auf Grund gesetzlicher Vorschriften gegenüber Behörden oder Dritten mitzuteilen verpflichtet ist.

Deutsche Glasfaser ist berechtigt, die erhobenen Personen- und gebäudebezogenen Daten zu speichern und zu verarbeiten, sofern dieses im Rahmen der Zweckbestimmung dieses Vertrages erforderlich ist. Verantwortliche Stelle gemäß der einschlägigen Datenschutzgesetze ist Deutsche Glasfaser.

**9. Inkrafttreten und Laufzeit**

Der Gestattungsvertrag tritt mit beidseitiger Unterzeichnung in Kraft und hat eine Mindestlaufzeit von zehn Jahren. Danach verlängert er sich jeweils um fünf Jahre, soweit er nicht mit einer Frist von zwölf Monaten zum Laufzeitende schriftlich gekündigt wird. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

Die Duldungspflicht des Vertragspartners nach §§ 76, 77k TKG und das Recht von Deutsche Glasfaser, auch nach Vertragsende mit Wohnungsnutzern/Teilnehmern Verträge weiter zu führen oder neue abzuschließen, wird durch diesen Vertrag nicht berührt.

**10. Beendigung**

Nach Vertragsbeendigung ist Deutsche Glasfaser berechtigt, aber nicht verpflichtet, das vertragsgegenständliche Telekommunikationsnetz nach den dann gültigen gesetzlichen Vorgaben weiter zu betreiben, zu entfernen oder an einen Dritten zu veräußern. Im Falle der Veräußerung hat der Vertragspartner ein Vorkaufsrecht zum Sachzeitwert, für dessen Ausübung Deutsche Glasfaser eine Frist von mindestens einem Monat setzen kann. Im Fall der Nutzung des Vorkaufsrechts verpflichtet sich der Vertragspartner, Deutsche Glasfaser das Telekommunikationsnetz als Vorleistung zu marktüblichen Konditionen anzubieten. Der Vertragspartner kann die endgültige Entfernung der Vorrichtungen nur bei einer nachweislichen Störung seiner Nutzungsmöglichkeiten und in Abstimmung mit Nutzern der TK-Dienstleistung verlangen.

**10. Schlussbestimmungen**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vereinbarungsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Parteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.

Unterschrift	
Ort, Datum	Ort, Datum
Unterschrift Vertragspartner	Unterschrift Deutsche Glasfaser

**Anlage 1 (Eigentümer oder Verwalter)**

Verwalter	
Firma	
Nachname	
Vorname	
Straße	
Hausnummer	
Ort	
Telefon	
E-Mail	

Eigentümer 1	
Firma	
Nachname	
Vorname	
Straße	
Hausnummer	
Ort	
Telefon	
E-Mail	

Eigentümer 2	
Firma	
Nachname	
Vorname	
Straße	
Hausnummer	
Ort	
Telefon	
E-Mail	

Eigentümer 3	
Firma	
Nachname	
Vorname	
Straße	
Hausnummer	
Ort	
Telefon	
E-Mail	

Eigentümer 4	
Firma	
Nachname	
Vorname	
Straße	
Hausnummer	
Ort	
Telefon	
E-Mail	

Eigentümer 5	
Firma	
Nachname	
Vorname	
Straße	
Hausnummer	
Ort	
Telefon	
E-Mail	

Eigentümer 6	
Firma	
Nachname	
Vorname	
Straße	
Hausnummer	
Ort	
Telefon	
E-Mail	

Eigentümer 7	
Firma	
Nachname	
Vorname	
Straße	
Hausnummer	
Ort	
Telefon	
E-Mail	

Eigentümer 8	
Firma	
Nachname	
Vorname	
Straße	
Hausnummer	
Ort	
Telefon	
E-Mail	

Eigentümer 9	
Firma	
Nachname	
Vorname	
Straße	
Hausnummer	
Ort	
Telefon	
E-Mail	

Eigentümer 10	
Firma	
Nachname	
Vorname	
Straße	
Hausnummer	
Ort	
Telefon	
E-Mail	

Eigentümer 11	
Firma	
Nachname	
Vorname	
Straße	
Hausnummer	
Ort	
Telefon	
E-Mail	

**□ Anlage 2 (Grundstücke)**

Grundstück 1	
Straße	
Hausnummer	
Ort	
Ansprechpartner	
Name	
Vorname	
Telefon	
E-Mail	
Einfamilienhaus	<input type="checkbox"/>
Mehrfamilienhaus	<input type="checkbox"/>
Etagen	
Wohnungsanzahl	

Grundstück 2	
Straße	
Hausnummer	
Ort	
Ansprechpartner	
Name	
Vorname	
Telefon	
E-Mail	
Einfamilienhaus	<input type="checkbox"/>
Mehrfamilienhaus	<input type="checkbox"/>
Etagen	
Wohnungsanzahl	

Grundstück 3	
Straße	
Hausnummer	
Ort	
Ansprechpartner	
Name	
Vorname	
Telefon	
E-Mail	
Einfamilienhaus	<input type="checkbox"/>
Mehrfamilienhaus	<input type="checkbox"/>
Etagen	
Wohnungsanzahl	

Grundstück 4	
Straße	
Hausnummer	
Ort	
Ansprechpartner	
Name	
Vorname	
Telefon	
E-Mail	
Einfamilienhaus	<input type="checkbox"/>
Mehrfamilienhaus	<input type="checkbox"/>
Etagen	
Wohnungsanzahl	

Grundstück 5	
Straße	
Hausnummer	
Ort	
Ansprechpartner	
Name	
Vorname	
Telefon	
E-Mail	
Einfamilienhaus	<input type="checkbox"/>
Mehrfamilienhaus	<input type="checkbox"/>
Etagen	
Wohnungsanzahl	

Grundstück 6	
Straße	
Hausnummer	
Ort	
Ansprechpartner	
Name	
Vorname	
Telefon	
E-Mail	
Einfamilienhaus	<input type="checkbox"/>
Mehrfamilienhaus	<input type="checkbox"/>
Etagen	
Wohnungsanzahl	

Grundstück 7	
Straße	
Hausnummer	
Ort	
Ansprechpartner	
Name	
Vorname	
Telefon	
E-Mail	
Einfamilienhaus	<input type="checkbox"/>
Mehrfamilienhaus	<input type="checkbox"/>
Etagen	
Wohnungsanzahl	

Grundstück 8	
Straße	
Hausnummer	
Ort	
Ansprechpartner	
Name	
Vorname	
Telefon	
E-Mail	
Einfamilienhaus	<input type="checkbox"/>
Mehrfamilienhaus	<input type="checkbox"/>
Etagen	
Wohnungsanzahl	

Grundstück 9	
Straße	
Hausnummer	
Ort	
Ansprechpartner	
Name	
Vorname	
Telefon	
E-Mail	
Einfamilienhaus	<input type="checkbox"/>
Mehrfamilienhaus	<input type="checkbox"/>
Etagen	
Wohnungsanzahl	